

Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit in Baden-Württemberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit in Baden-Württemberg". Die Kurzform lautet „LAG Soziale Stadtentwicklung BW“.
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur sozialen Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit. Ziel des Vereins ist die Förderung einer integrierten, nachhaltigen sozialen Stadt- und Stadtteilentwicklung, insbesondere in Stadtvierteln/-quartieren mit besonderem Handlungsbedarf durch

- a) Vernetzung von Akteur/Innen der Sozialen Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit,
 - b) Entwicklung und Umsetzung fachpolitischer Positionen zur sozialen Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit,
 - c) Förderung partizipativer Strukturen und Prozesse der Stadt(teil)entwicklung.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen sowie
- c) regionale Netzwerke und Arbeitsgemeinschaften.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muss dem Verein schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen den Ausschluss aussprechen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Aufforderung die satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt,
- b) die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
- b) die Unterstützung und Beratung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, außerdem wenn:

- a) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordert oder
- b) der Vorstand die Einberufung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat seit Absendung der Einladung einberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen.

(3) Juristische Personen sowie regionale Netzwerke und Arbeitsgemeinschaften werden in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen benannte natürliche Person vertreten. Stimmenkumulation ist nicht zulässig.

- (4) Anträge von Mitgliedern sollen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstands müssen mit der Einladung verschickt werden.
- (5) Einer/eine der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Wahl von Kassenprüfern/innen,
 - c) den Ausschluss eines Mitglieds (§ 3 Abs. 4),
 - d) die Satzungsänderung,
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem/der Kassierer/in sowie
 - c) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzer/innen.
- (2) Die Vorsitzenden und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein nach außen gemäß § 26 BGB, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand kann besondere Vertreter/innen gemäß § 30 BGB bestellen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
- (7) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit e.V.“ in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtung der Satzung am 28. November 2008

Karlsruhe, den 28. November 2008